

**Wertpapier-Informationsblatt (WIB) nach § 4 Wertpapierprospektgesetz zu der
tokenbasierten Schuldverschreibung der Econos SPV 1 GmbH**

**Warnhinweis: Der Erwerb dieses Wertpapiers ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum
vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Datum des Wertpapier-Informationsblatts: 08.04.2022 | Anzahl der Aktualisierungen des Wertpapier-Informationsblatts: 0

1.	Art des Wertpapiers
	Wertpapier sui generis in Form einer unverbrieften tokenbasierten Schuldverschreibung.
	Bezeichnung des Wertpapiers
	Nachrangige tokenbasierte Schuldverschreibung.
	Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN)
	Eine ISIN für die tokenbasierte Schuldverschreibung wurde nicht beantragt.
2.	Die Funktionsweise des Wertpapiers einschließlich der mit dem Wertpapier verbundenen Rechte, Angaben zur technischen Ausgestaltung des Wertpapiers, zu dem Wertpapier zugrundeliegenden Technologien sowie zur Übertragbarkeit und Handelbarkeit des Wertpapiers an den Finanzmärkten
	<p>Funktionsweise: Bei dem angebotenen Wertpapier handelt es sich um eine unverbriefte, nachrangige, tokenbasierte Schuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 500.000,00, die in bis zu 500.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 eingeteilt ist (die „tokenbasierte Schuldverschreibung“ und die Teilschuldverschreibungen die „tokenbasierten Teilschuldverschreibungen“), die von der Econos SPV 1 GmbH als Emittentin ausgegeben werden und die mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre ausgestattet sind. Die tokenbasierte Schuldverschreibung begründet schuldrechtliche Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Anlegern, die in „Euro“ zu erfüllen sind, sie gewährt jedoch keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte.</p> <p>Technische Ausgestaltung, zugrundeliegende Technologien Die tokenbasierte Schuldverschreibung wird nicht in einer Urkunde verbrieft. Für jede ausgegebene tokenbasierte Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1,00 wird ein dem ERC-20 Standard entsprechender SI21-Token von der Emittentin an den Anleger herausgegeben, welcher die Rechte aus der tokenbasierten Teilschuldverschreibung repräsentiert. Die Bezeichnung „SI21-Token“ steht für Solar-Italien-Token 2021 und wurde von der Emittentin gewählt, um die SI21-Token von anderen Token unterscheiden zu können. Die SI21-Token entstehen, indem die Emittentin die Token auf der Polygon-, Stellar-Lumens-, Ethereum- oder einer anderen ähnlichen, die Übertragung und Handelbarkeit der Token ermöglichenden Blockchain (nachfolgend „Blockchain“) generiert und dann auf die Wallet Adressen der Anleger überträgt, indem die SI21-Token den jeweiligen Adressen der Anleger zugewiesen werden. Die SI21-Token bestehen zum Datum des WIBs noch nicht. Die Emittentin gibt die SI21-Token bis spätestens zum 24. Oktober 2022 heraus und bucht diese bis zu diesem Zeitpunkt in das jeweilige Wallet der Anleger ein. Der genaue Zeitpunkt der Herausgabe der SI21-Token steht zum Datum des WIB noch nicht fest. Dieser ist zum einen abhängig von der Platzierungsdauer der SI21-Token, zum anderen von der Blockchain, auf der die SI21-Token generiert werden sollen. Die genaue Blockchain wird spätestens eine Woche vor Generierung der SI21-Token entweder durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin oder durch Mitteilung in Textform direkt an die Anleger bekanntgegeben. Vor Bekanntgabe der gewählten Blockchain werden die SI21-Token unabhängig vom Zeitpunkt der Zeichnung nicht in die Wallets der Anleger eingebucht. Nach Bekanntgabe der gewählten Blockchain wird die Emittentin die bis zu diesem Zeitpunkt gezeichneten SI21-Token in die Wallets der Anleger einbuchen. Nach Bekanntgabe der Blockchain gezeichnete SI21-Token werden in regelmäßigen Abständen, voraussichtlich einmal monatlich, in die Wallets der Anleger eingebucht. Verfügt der Anleger nicht über ein mit der gewählten Blockchain kompatibles Wallet, wird ihm kostenfrei ein entsprechendes Wallet von der Emittentin zur Verfügung gestellt. Bis zur Herausgabe der SI21-Token können Anleger ihre Rechte aus den tokenbasierten Teilschuldverschreibungen direkt gegenüber der Emittentin aufgrund der Zeichnungsvereinbarung geltend machen. Eine Übertragung der tokenbasierten Teilschuldverschreibungen vor der Herausgabe der SI21-Token ist ausgeschlossen.</p> <p>Laufzeit: Die Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibung beginnt am 25. Oktober 2021 und endet mit Ablauf des 31. August 2023, soweit die Laufzeit nicht durch die Emittentin im eigenen freien Ermessen mit einer Frist von jeweils mindestens vier Wochen vor dem Ende der ursprünglichen Laufzeit bis zu dreimal um jeweils vier Monate bis zum 31. Dezember 2023, 30. April 2024 bzw. 31. August 2024 verlängert wird. Die Laufzeitverlängerung wird entweder durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin oder durch Mitteilung in Textform direkt an die Anleger bekanntgegeben.</p> <p>Rechte: Die Rechte des Anlegers umfassen das Recht auf Zins- und Kapitalrückzahlung sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung.</p> <p>Verzinsung: Die tokenbasierte Schuldverschreibung wird während der Laufzeit bezogen auf ihren eingezahlten Nennbetrag mit 6,0 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre jährlich nachträglich am 01. Oktober zur Zahlung fällig. Nicht ausgeschüttete Zinsen sind nicht zinsberechtig. Die Höhe der Zinszahlungen wird von der Emittentin berechnet. Die Zinsen werden nach der Zinsberechnungsmethode act/act ermittelt, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zugrunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 beziehungsweise 366 (Schaltjahr) betragen.</p> <p>Rückzahlung: Die Emittentin wird die tokenbasierte Schuldverschreibung vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zum Nennbetrag zzgl. aufgelaufener Zinsen an die Anleger zurückzahlen.</p> <p>Kündigungsrecht der Anleger: Die tokenbasierten Teilschuldverschreibungen können durch die Anleger nicht ordentlich vorzeitig gekündigt werden. Die Anleger sind berechtigt, die tokenbasierten Teilschuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre deren Rückzahlung zum Nennbetrag zzgl. aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, die Emittentin in Liquidation tritt oder fällige Zahlungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstermin gezahlt werden.</p> <p>Kündigungsrecht der Emittentin: Die Emittentin kann die tokenbasierte Schuldverschreibung mit einer Frist von 14 Bankarbeitstagen jederzeit ganz oder teilweise kündigen und an die Anleger vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre zum Nennbetrag zzgl. aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Ferner bleibt das</p>

	<p>Recht der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung der tokenbasierten Schuldverschreibung aus wichtigem Grund unberührt. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibung zum Nennbetrag zzgl. aufgelaufener Zinsen</p> <p>Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre: Für alle Zahlungsansprüche der Anleger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung (Zinsen und Rückzahlung) gilt eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre. Daher sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, wie die Zahlungen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.</p> <p>Übertragbarkeit und Handelbarkeit: Die Übertragung der tokenbasierten Teilschuldverschreibungen setzt die Einigung zwischen dem Anleger und dem Erwerber über die Abtretung der sich aus den tokenbasierten Teilschuldverschreibungen ergebenden Rechte (§ 398 BGB) sowie die Eintragung der Blockchain-Adresse des Erwerbers in das Register voraus. Eine Eintragung in das Register erfolgt, wenn der Anleger die seiner Blockchain-Adresse zugeordneten SI21-Token, welche die zu übertragenen tokenbasierten Teilschuldverschreibungen repräsentieren, auf die Blockchain-Adresse des neuen Gläubigers überträgt. Eine Übertragung der tokenbasierten Teilschuldverschreibungen außerhalb der Blockchain und damit ohne Eintragung in das Register ist nicht zulässig. Die Übertragung von Bruchteilen eines SI21-Tokens ist unzulässig. Die Anleger sind verpflichtet, die tokenbasierten Teilschuldverschreibungen bis zur Herausgabe der SI21-Token weder direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, noch zu veräußern, noch eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen. Die Herausgabe der SI21-Token erfolgt spätestens am 24. Oktober 2022. Die tokenbasierten Teilschuldverschreibungen werden durch die Emittentin zum Datum des WIB nicht an einer Handelsplattform für Krypto-Token gelistet, die Emittentin strebt die Handelbarkeit der SI21-Token auf einer Handelsplattform aber zukünftig an.</p> <p>Rangstellung der Ansprüche der Anleger: Die Ansprüche der Anleger sind in einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin nachrangig. Eine Nachschusspflicht und eine Beteiligung der Anleger an einem Bilanzverlust oder Jahresfehlbetrag der Emittentin besteht nicht.</p>
3.	<p>Identität der Anbieterin/Emittentin einschließlich der Geschäftstätigkeit</p> <p>Identität des Anbieters und Emittenten: Anbieterin und Emittentin ist die Econos SPV 1 GmbH mit dem Sitz in Grünwald (Geschäftsanschrift: Bavariafilmpfad 7, Gebäude 49, 82031 Grünwald) errichtet am 27. Mai 2021 und eingetragen am 24. August 2021 im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 268983, vertreten durch die Geschäftsführerin Theresa Hauck. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Emittentin gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages ist der Erwerb, das Halten, Verwalten und Verwerten von Beteiligungen und Vermögensanlagen aller Art, ausschließlich im eigenen Namen, auf eigene Rechnung, nicht als Dienstleistung für Dritte, sowie damit verbundene Geschäfte, soweit hierfür keine behördliche Genehmigung erforderlich ist.</p> <p>Geschäftstätigkeit der Emittentin: Die Emittentin wird ein Konzerndarlehen in Höhe von EUR 500.000,00 (das „Darlehen“) an eine Tochtergesellschaft der Emittentin begeben, die das Darlehen nachfolgend als Projektdarlehen an zwei verbundene italienische Projektgesellschaften (die „Projektgesellschaften“) weiterreichen wird, die mit den Mitteln aus den Projektdarlehen wiederum die Projektentwicklung von Photovoltaikanlagen an zwei Standorten in Süditalien mit einer Gesamtfläche von ca. 220 Hektar (die „Projekte“) finanzieren sollen. Von der Darlehenssumme wird die Emittentin einen Abschlag (Disagio) einbehalten, der zum einen zur Begleichung der in Ziff. 7 aufgeführten Emissionskosten und zum anderen für die Emittentin als Liquiditätsreserve dienen soll. Finanziert werden soll eine frühe Projektphase angefangen von der Prüfung der Machbarkeit der Projekte bis zum Erhalt der notwendigen Baugenehmigungen für die Photovoltaikanlagen. Bis voraussichtlich zur Jahresmitte 2023 soll die Projektentwicklung abgeschlossen sein, anschließend sollen die Projekte oder die Projektgesellschaften verkauft werden. Die Rückzahlung des Darlehens an die Emittentin soll aus den Verkaufserlösen der Projekte realisiert werden. Mit den Mitteln aus der Rückführung des Darlehens soll dann die Bedienung der Zins- und Rückzahlungsansprüche aus der tokenbasierten Schuldverschreibung erfolgen. Die Anleger haben ausschließlich Ansprüche gegenüber der Emittentin und keine Ansprüche gegenüber den Projektgesellschaften; es besteht daher kein Rangverhältnis ihrer Ansprüche zu den Ansprüchen der Gläubiger der Projektgesellschaften. Die Emittentin und die Projektgesellschaften sind Unternehmen der Pelion Green Future Holding, München. Pelion Green Future ist eine Investmentholding für saubere Energie und Nachhaltigkeit, die in Unternehmen und Unternehmer mit Fokus auf erneuerbare Energien, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Lebensmittel und Technologie investiert.</p>
	<p>Identität eines etwaigen Garantiegebers einschließlich der Geschäftstätigkeit</p> <p>Ein Garantiegeber existiert nicht.</p>
4.	<p>Die mit dem Wertpapier, der Emittentin und einem etwaigen Garantiegeber verbundenen Risiken</p> <p>Die angebotene tokenbasierte Schuldverschreibung ist mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der tokenbasierten Schuldverschreibung verbundenen Risiken aufgeführt werden. Daher werden nur die von der Anbieterin/Emittentin als wesentlich erachteten Risiken aufgeführt. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.</p> <p>Risiken, die dem Wertpapier eigen sind</p> <p>Fehlende Veräußerbarkeit: Die Anleger sind nach den Anleihebedingungen verpflichtet, die tokenbasierten Teilschuldverschreibungen bis zu deren Herausgabe weder direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, noch zu veräußern, noch eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen (sog. Lock-Up Periode). Aufgrund dessen kann der Anleger seine tokenbasierten Teilschuldverschreibungen nicht vor deren Herausgabe veräußern, so dass er über seine Einlage bis zu diesem Zeitpunkt nicht frei verfügen kann. Anleger können die tokenbasierten Teilschuldverschreibungen vor dem Ablauf der Laufzeit möglicherweise nicht veräußern, weil zum Datum des WIB kein mit einer Börse vergleichbarer Markt für den Handel von tokenbasierten Teilschuldverschreibungen existiert. Ob sich ein solcher Markt zukünftig entwickelt, ist ungewiss. Ein Handel der tokenbasierten Teilschuldverschreibungen am Markt für Kryptowerte kann sich als illiquide oder unmöglich herausstellen mit der Folge, dass die Anleger vor dem Ablauf der Laufzeit nicht über ihr eingesetztes Kapital verfügen können.</p> <p>Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre: Mit der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre dient das investierte Kapital des Anlegers den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern der Emittentin als Haftungsgegenstand. Es besteht das Risiko, dass das Vermögen der Emittentin zu Gunsten dieser Gläubiger aufgezehrt wird. Dem Anleger wird ein Risiko auferlegt, das an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus der tokenbasierten Schuldverschreibung verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die vorinsolvenzliche</p>

	<p>Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen. Der Anleger übernimmt ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.</p> <p>Nachrangigkeit der Ansprüche der Anleger: Es besteht das Risiko, dass Anleger in einer Insolvenz der Emittentin als nachrangige Insolvenzgläubiger keine Zahlungen aus der Insolvenzmasse erhalten. Dies kann für die Anleger zu einem Totalverlust des geleisteten Kapitals sowie nicht gezahlter Zinsen führen.</p> <p>Verlust des Private Key: Die SI21-Token werden bei ihrer Ausgabe den jeweiligen Wallets der Anleger zugeteilt. Nach der Herausgabe und Einbuchung in die Wallets sind die SI21-Token nur über deren jeweiligen persönlichen Zugang (sog. Private Key) zu ihrer Wallet oder den Wallet Partner zugänglich. Sollte der private Key in die Hände Dritter gelangen, so kann dieser Dritte die Wallet eines Anlegers missbrauchen und unbefugt Vermögenstransaktionen vornehmen. Der Verlust des Private Key, auch wenn dieser schlichtweg „Vergessen“ wurde, führt zu einem unwiederbringlichen Verlust der SI21-Token.</p> <p>Technologierisiken: Die Blockchain-Technologie sowie alle damit in Verbindungen stehenden technologischen Komponenten befinden sich auch im Jahre 2021 noch einem frühen technischen Entwicklungsstadium. Die Blockchain-Technologie kann Fehler enthalten, die zum Datum des WIBs nicht bekannt sind, aus denen sich zukünftig aber unabsehbare Folgen ergeben könnten. Die Blockchain-Technologie kann ferner technischen Schwierigkeiten ausgesetzt sein, die deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Ein teilweiser oder vollständiger Zusammenbruch der Blockchain kann die Emission der tokenbasierten Schuldverschreibung und die Handelbarkeit der SI21-Token stören oder unmöglich machen. Im schlimmsten Fall kann dies zum unwiederbringlichen Verlust der SI21-Token und damit zum Verlust der tokenbasierten Schuldverschreibung führen.</p> <p>Risiken, die der Emittentin eigen sind</p> <p>Risiken aus dem Darlehen: Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und ihre Fähigkeit die Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der tokenbasierten Schuldverschreibung zu erfüllen, hängt ausschließlich von den Zinseinnahmen aus dem Darlehen sowie von der Rückzahlung des Darlehens durch die Projektgesellschaften ab. Hierzu ist erforderlich, dass die Projektgesellschaften ausreichende Mittel aus dem Veräußerungserlös der Projekte erhalten. Insoweit besteht das Risiko, dass die Liquiditätslagen der Projektgesellschaften und der Emittentin bei einer ausbleibenden Veräußerung oder einem zu geringen Veräußerungserlös oder einer fehlenden Refinanzierung der Darlehensforderung die Zahlung der Zinsen und/oder Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibung nicht zulässt.</p> <p>Risiken aus Projektentwicklungen: Projektentwicklungen sind naturgemäß zukunftsbezogen und von nicht vorhersehbaren Einflussgrößen abhängig, insbesondere dem Umfang und der Dauer des Genehmigungsprozesses für die Erteilung der Baugenehmigungen. Bei Projektentwicklungen besteht das Risiko, dass sich die ursprüngliche Planung als nicht durchführbar herausstellt, sich der Planungszeitraum verlängert, sich die Planungskosten erheblich erhöhen oder unvorhersehbare Zusatzkosten auftreten. Gründe können etwa eine fehlerhafte Projektplanung, eine falsche Kostenkalkulation, die fehlende oder nicht termingerechte Erteilung von notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und/oder nachträgliche Genehmigungserfordernisse, Einwände Dritter (z.B. Nachbarn, Bürgerinitiativen), eine Insolvenz und/oder Schlechtleistung der an der Planung beteiligten Unternehmen (z.B. Architekten, Ingenieure) oder unentdeckte Altlasten sein. Kostensteigerungen und zeitliche Verzögerungen können ggf. nicht durch entsprechende Verkaufserlöse ausgeglichen werden mit der Folge, dass die Projekte unwirtschaftlich werden. Im ungünstigsten Fall können die Projekte nicht weitergeführt werden.</p> <p>Risiken aus der Veräußerung der Projekte: Der bei der Veräußerung der Projekte erzielbare Veräußerungserlös ist von vielen Faktoren abhängig, insbesondere von der Standortqualität, von der Investorennachfrage sowie von der Höhe und dem Fortbestand der gesetzlichen Einspeisevergütungen.</p> <p>Die vorgenannten Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen. Das kann zur Folge haben, dass die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung nicht oder nicht in voller Höhe bedient werden, was zu einem Teil- oder Totalverlust des geleisteten Kapitals sowie nicht gezahlter Zinsen führen kann.</p>
5.	<p>Verschuldungsgrad der Emittentin und eines etwaigen Garantiegebers auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses</p> <p>Die Emittentin hat noch keinen Jahresabschluss aufgestellt. Daher kann ein Verschuldungsgrad nicht berechnet werden.</p>
6.	<p>Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen</p> <p>Die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung stehen aufgrund des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre unter dem Vorbehalt ausreichender Liquidität der Emittentin. Damit sind die Aussichten für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung in besonderem Maße von dem wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin abhängig. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und ihre Fähigkeit die Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der tokenbasierten Schuldverschreibung zu erfüllen, hängt ausschließlich von der Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen ab. Die Fähigkeit der Projektgesellschaften, ihre Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus dem Darlehen zu erfüllen, hängt wiederum in erster Linie von einem ausreichenden Veräußerungserlös der Projekte ab. Der bei der Veräußerung der Projekte erzielbare Veräußerungserlös ist von vielen Faktoren abhängig, insbesondere von der Erteilung der Baugenehmigungen, der Standortqualität, von der Investorennachfrage sowie von der Höhe und dem Fortbestand der gesetzlichen Einspeisevergütungen. Insoweit besteht das Risiko, dass die Liquiditätslagen von Projektgesellschaft und Emittentin bei einer ausbleibenden Veräußerung oder einem zu geringen Veräußerungserlös oder einer fehlenden Refinanzierung der Darlehensforderung die Zahlung der Zinsen und/oder Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibung nicht zulässt.</p> <p>Positives Szenario: Bei erfolgreicher Veräußerung der Projekte zu marktgerechten Konditionen erhält der Anleger jährliche Zinsen und zum Laufzeitende das eingesetzte Kapital zurück.</p> <p>Neutrales Szenario: Bei einer neutralen Marktentwicklung ist eine Veräußerung der Projekte zu marktgerechten Konditionen ggf. nicht sofort möglich. Die Darlehensforderung kann dann aber durch eine Anschlussfinanzierung refinanziert werden, so dass der Anleger zum ordentlichen Laufzeitende das eingesetzte Kapital samt jährlicher Zinsen zurückerhält.</p> <p>Negatives Szenario: Sollte den Projektgesellschaften weder eine Veräußerung der Projekte zu marktgerechten Konditionen noch der Emittentin eine Refinanzierung der Darlehensforderung gelingen, wird der Anleger weder Zinsen noch eine Rückzahlung des investierten Kapitals erhalten.</p>
7.	<p>Mit dem Wertpapier verbundene Kosten und Provisionen</p> <p>Kosten für den Anleger</p> <p>Der Erwerbspreis je tokenbasierter Teilschuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag von EUR 1,00. Bei Zeichnung des Mindestanlagebetrages beträgt der Erwerbspreis EUR 250,00. Es werden dem Anleger keine weiteren Kosten und Steuern in</p>

	<p>Rechnung gestellt. Weitere Kosten können durch individuelle Entscheidungen/Gegebenheiten der Anleger entstehen. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Emittentin keine Aussage getroffen werden.</p> <p>Kosten und Provisionen für die Emittentin Die Emittentin zahlt für die Vermittlung der tokenbasierten Schuldverschreibung an die Effecta GmbH, Florstadt, eine ausschließlich erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 0,5 % des platzierten und eingezahlten Kapitals. Bei vollständiger Platzierung der tokenbasierten Schuldverschreibung fielen somit platzierungsabhängige Vermittlungsprovisionen in Höhe von bis zu EUR 2.500,00 an. Die (fixen) Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Emission betragen bis zu EUR 50.000,00. Hierin enthalten sind die Kosten für die Erstellung der Emissionsunterlagen, Kosten für das Aufsetzen der Token-Struktur sowie Kosten für das Emissionsmarketing. Bei vollständiger Platzierung der tokenbasierten Schuldverschreibung betragen die Gesamtkosten der Emission somit bis zu EUR 52.500,00.</p>
8.	<p>Angebotskonditionen einschließlich des Emissionsvolumens</p> <p>Emissionsvolumen: EUR 500.000,00; eingeteilt in 500.000 tokenbasierte Teilschuldverschreibungen zu einem Nennbetrag von je EUR 1,00. Mindestzeichnungssumme: EUR 250,00 (250 Stück tokenbasierte Teilschuldverschreibungen zu je EUR 1,00). Stückzinsen sind nicht zu zahlen. Angebotszeitraum/-verfahren: Die tokenbasierte Schuldverschreibung wird voraussichtlich vom 25. Oktober 2021 bis zum 24. Oktober 2022 zur öffentlichen Zeichnung angeboten. Eine Verkürzung (insbesondere im Falle der Vollplatzierung) bleibt vorbehalten. Die tokenbasierten Teilschuldverschreibungen können im Angebotszeitraum durch Übermittlung eines Zeichnungsscheins gezeichnet werden. Die Zeichnung erfolgt über die Econos Invest GmbH, Grünwald, welche als vertraglich gebundener Vermittler iSd. § 2 Abs. 10 KWG für Rechnung und unter der Haftung der Effecta GmbH, fungiert. Der Zeichnungsschein wird über die Webseite des Vermittlers (www.eonos.green) erhältlich sein. Der Anleger muss sich im Online-Portal der Econos Invest GmbH mit seinen persönlichen Daten einschließlich Kontoverbindung registrieren und nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes (GWG) identifizieren. Der Anleger gibt neben seinen persönlichen Daten auch seine Blockchain Wallet Adresse an, an die die SI21-Token übertragen werden sollen. Der Kaufvertrag über den Erwerb der tokenbasierten Teilschuldverschreibungen kommt mit der Annahme der Zeichnung durch die Emittentin nach Eingang des Zeichnungsbetrages zustande. In einem Zeitraum bis längstens zum 24. Oktober 2022 wird eine der Anzahl der erworbenen tokenbasierten Teilschuldverschreibungen entsprechende Anzahl an SI21-Token herausgegeben und in die Wallet des Anlegers eingebucht. Verfügt der Anleger nicht über ein mit der gewählten Blockchain kompatibles Wallet, wird ihm kostenfrei ein entsprechendes Wallet von der Emittentin zur Verfügung gestellt. Dazu erstellt die Emittentin bis zu diesem Zeitpunkt ein sog. Blockchain Issuer Wallet und eine Blockchain Contract Identifikationsnummer und gibt diese auf der Internetdomain des Blockexplorers an. Dadurch erkennt ein Empfänger von SI21-Token, dass er „echte“ Token erhalten wird, die von der Emittentin herausgegeben worden sind bzw., dass es sich nicht um Token eines anderen Emittenten handelt. Dem Smart Contract bzw. Blockchain Netzwerk der SI21-Token wird auf der Blockchain ein Register zugeordnet, dem sämtliche SI21-Token-Übertragungen und eine Liste mit den jeweiligen Inhabern der SI21-Token entnommen werden kann. Die Anleger werden in das Register nicht namentlich eingetragen, sondern mit ihren jeweiligen Blockchain Adressen (Public-Key der Wallet). Die jeweilige Transaktion wird über die Blockchain für jedermann nachvollziehbar sein und die SI21-Token lassen sich einem Anleger bzw. seinem Public Key darüber eindeutig zuordnen. Zinszahlungen und die Rückzahlung erfolgen auf ein vom Anleger benanntes Konto in Euro. Im Falle eines Inhaberwechsels wird der Public-Key der Wallet des neuen Inhabers in das Register eingetragen. Die Übertragung ist auf neue Inhaber beschränkt, die sich und ihre Wallet-Adresse zuvor im Online-Portal der Econos Invest GmbH mit ihren persönlichen Daten einschließlich Kontoverbindung registriert haben und nach den Vorgaben des GWG identifiziert wurden.</p>
9.	<p>Geplante Verwendung des voraussichtlichen Nettoemissionserlöses</p> <p>Die Emittentin wird den gesamten Emissionserlös aus der Platzierung der tokenbasierten Schuldverschreibung in Höhe von EUR 500.000,00 für die Finanzierung des Darlehens an eine Tochtergesellschaft der Emittentin verwenden, die das Darlehen als Projektdarlehen an die Projektgesellschaften weiterreichen wird. Der Nettoemissionserlös entspricht somit dem Bruttoemissionserlös. Die Emittentin wird indes nicht die gesamte Darlehenssumme auszahlen, sondern einen Abschlag von der Darlehenssumme (Disagio) einbehalten, der zum einen zur Begleichung der in Ziff. 7 aufgeführten Emissionskosten und zum anderen für die Emittentin als Liquiditätsreserve dienen soll.</p>
	<p>Gesetzliche Hinweise nach § 4 Abs. 5 Wertpapierprospektgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die inhaltliche Richtigkeit des Wertpapier-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). • Für das Wertpapier wurde kein von der BaFin gebilligter Wertpapierprospekt hinterlegt. Der Anleger erhält weitergehende Informationen unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin des Wertpapiers. • Zum Datum des WIBs hat die Emittentin noch keinen Jahresabschluss veröffentlicht. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wird auf der Internetseite der Emittentin unter www.eonos.green sowie unter www.bundesanzeiger.de abrufbar sein. • Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist oder der Warnhinweis des § 4 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz nicht enthalten ist und wenn das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblatts und während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot der Wertpapiere im Inland, abgeschlossen wurde.